

## **Vorblatt und Erläuterungen zur Verordnung über die Bildung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Region Graz**

### **Ziel(e)**

- Übergeordnetes Ziel: Reduktion von 96 Tourismusverbänden (60 Einzelverbände und 36 mehrgemeindige Tourismusverbände) auf 11 und Zusammenführung mit den Tourismusregionalverbänden samt Übernahme des bestehenden Personals. Der TV Ausseerland-Salzkammergut wurde im Zuge der Gemeindestrukturereform mit 1.1.2015 verordnet und bleibt in seiner bisherigen Form bestehen.
- Übergeordnetes Ziel: Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des steirischen Tourismus durch stärkere Bündelung der finanziellen Mittel. Das durchschnittliche jährliche Verbandsbudget betreffend die gesetzlichen Einnahmen belief sich in der bisherigen Tourismusstruktur der Steiermark auf je rund EUR 280.000 was einen effektiven nationalen und internationalen Marktauftritt kaum möglich machte. Alleine die fünf kleinsten steirischen Tourismusverbände verfügten zusammengenommen lediglich über ein Jahresbudget von in Summe rund EUR 20.000. Zukünftig werden die neuen Verbände durchschnittlich über je rund EUR 2,5 Mio. an gesetzlichen Einnahmen verfügen. Während die steirischen Tourismusverbände im Schnitt bisher je rund 138.000 Nächtigungen generiert haben, steigert sich der Durchschnitt in der neuen Struktur auf je 1,2 Mio. Nächtigungen je Verband.
- Konkretes Ziel: Zusammenschluss von 13 Tourismusverbänden zum gemeinsamen Tourismusverband Region Graz für die Gemeinden Bärnbach, Deutschfeistritz, Edelschrott, Eggersdorf bei Graz, Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Graz, Hirscheegg-Pack, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Köflach, Laßnitzhöhe, Ligist, Maria Lankowitz, Nestelbach bei Graz, Peggau, Premstätten, Sankt Martin am Wöllmißberg, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Semriach, Übelbach, Vasoldsberg, Voitsberg und Weinitzen.
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Verbandes durch stärkere Bündelung des touristischen Angebots.
- Einrichtung einer schlagkräftigen Tourismusstruktur für den internationalen Wettbewerb.
- Erweiterung der finanziellen Basis des Verbandes, um den Herausforderungen eines modernen Tourismus gewachsen zu sein.
- Schaffung marktrelevanter Strukturen für das Tourismusmarketing und für die Anpassung an aktuelle Herausforderungen.
- Verstärkter internationaler Marktauftritt gemeinsam mit der Steirischen Tourismus GmbH.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verordnung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 Stmk. Tourismusgesetz 1992

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Region Graz

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu Wirkungszielen im Tourismus 1 und 2 (Steigerung der in- und ausländischen Nächtigungen und Ankünfte) bei. Insbesondere durch die aus dem Vorhaben resultierende finanzielle Mittelbündelung ist ein deutlich verstärkter nationaler wie auch internationaler touristischer Marktauftritt möglich. Zusätzlich ist auch eine deutlich intensivere Abstimmung mit dem gesamtsteirischen Tourismusauftritt möglich.

### Problemanalyse

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Die Herausforderungen für die Tourismusverbände werden durch verschiedene Faktoren (stärkere internationale Konkurrenz, Digitalisierung etc.) immer größer und komplexer. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können, sind starke und marktrelevante Strukturen zu schaffen. Durch die vorgesehene stärkere Bündelung des touristischen Angebots wird die Werbewirksamkeit des Verbandes erhöht sowie die finanzielle Basis und das touristische Angebot erweitert.

Ein grundlegender Wandel sowie eine Verschärfung des Wettbewerbs im Tourismus in den letzten Jahren machen es notwendig, auf diese geänderten Verhältnisse auf den internationalen Märkten zu reagieren. Es gilt die von lokalen Gesichtspunkten geprägte Struktur der Tourismusverbände umzustrukturieren, diese in schlagkräftige touristische Einheiten überzuführen und damit auch ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig abzusichern. Die mit dem Strukturwandel einhergehende Konzentration von Angeboten und Finanzmitteln gewährleistet deutlich bessere Möglichkeiten, um den Herausforderungen im modernen Tourismus gewachsen zu sein. Schlagkräftige Verbandsstrukturen eröffnen neue Möglichkeiten des gezielten Budgeteinsatzes und der kurzen Entscheidungswege, der Markenbildung, der stärkeren Bündelung von Marketingaktivitäten, der Einrichtung eines professionellen Managements und der optimierten Administration.

Das durchschnittliche jährliche Verbandsbudget betreffend die gesetzlichen Einnahmen belief sich in der bisherigen Tourismusstruktur der Steiermark auf je rund EUR 280.000 und generierten diese im Schnitt rund 138.000 Nächtigungen.

Der neue Tourismusverband Region Graz wird demgegenüber voraussichtlich mit gesetzlichen Einnahmen von ca. EUR 4,8 Mio. rechnen können und rund 2 Mio. Nächtigungen aufweisen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Werden der neue mehrgemeindige Tourismusverband und die übrigen 9 Verbände nicht verordnet, blieben die 96 Tourismusverbände bestehen, da die Möglichkeit von freiwilligen Zusammenschlüssen zu mehrgemeindigen Tourismusverbänden ausgeschöpft ist.

## **Ziele**

Durch die amtswegige Verordnung von 10 neuen mehrgemeindigen Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 und durch das Weiterbestehen des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Ausseerland-Salzkammergut wird die Anzahl der Tourismusverbände in der Steiermark von 96 auf 11 reduziert.

Hierbei handelt es sich um folgende 11 Tourismusverbände: Ausseerland-Salzkammergut, Schladming-Dachstein, Murau, Murtal, Gesäuse, Erzberg-Leoben, Hochsteiermark, Oststeiermark, Thermen- & Vulkanland, Region Graz und Südsteiermark.

Durch diese Maßnahme werden die insgesamt dann 11 Tourismusverbände zukünftig über eine wesentlich breitere finanzielle Basis verfügen, was wiederum dazu führt, dass das touristische Angebot effizienter gebündelt werden kann und jeder Tourismusverband finanziell in der Lage ist, eine Geschäftsführung zu installieren.

Durch die geplante Umstrukturierung wird den Tourismusverbänden die Schaffung marktrelevanter Strukturen für das Tourismusmarketing erheblich erleichtert und auch die Anpassung an aktuelle Herausforderungen ist effizienter zu bewerkstelligen.

Die neue schlagkräftigere Tourismusstruktur erhöht auch die Chancen im internationalen Wettbewerb, da auf Markterfordernisse rascher und effizienter reagiert werden kann. Darüber hinaus ist ein verstärkter gemeinsamer internationaler Marktauftritt mit der Steirischen Tourismus GmbH vorgesehen.

Aus all diesen Gründen resultiert nicht zuletzt eine erhöhte Werbewirksamkeit aller Tourismusverbände, im konkreten Fall insbesondere des Tourismusverbandes Region Graz.

## **Maßnahmen**

Gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 verordnet die Steiermärkische Landesregierung die Bildung von 10 neuen mehrgemeindigen Tourismusverbänden von Amts wegen, darunter den Tourismusverband Region Graz.

Die Sitze der neuen Tourismusverbände befinden sich grundsätzlich in jenen Gemeinden, in welchen bisher die jeweilige Tourismusregion ihren Sitz hatte. Für den Tourismusverband Region Graz ergibt sich der Sitz aus dem bisherigen Sitz der Tourismusregion. Für die Tourismusverbände besteht die Möglichkeit weitere Geschäftsstellen gemäß § 23 Stmk. Tourismusgesetz 1992 einzurichten, falls dies erforderlich ist.

Die Tourismusgemeinden des neuen Tourismusverbands grenzen alle aneinander und bilden somit als Region eine Einheit und verfügen auch über ein gemeinsames und gleichartiges touristisches Angebot.

Im Marktauftritt können die gut entwickelten und starken Marken, wie z.B. „Almenland“, „Vulkanland“ und andere, von den neuen Tourismusverbänden übernommen und weitergeführt werden.

Die derzeit bestehenden sieben Tourismusregionalverbände sollen mit den neuen Tourismusverbänden zusammengeführt werden, da sie sich künftig gebietsmäßig decken. Diese Zusammenführung soll auch die Übernahme des bestehenden Personals der Regionalverbände zu den Tourismusverbänden beinhalten.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Die Gemeinden Bärnbach, Deutschfeistritz, Edelschrott, Eggersdorf bei Graz, Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Graz, Hirscheegg-Pack, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Köflach, Laßnitzhöhe, Ligist, Maria Lankowitz, Nestelbach bei Graz, Peggau, Premstätten, Sankt Martin am Wöllmißberg, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Semriach, Übelbach, Vasoldsberg, Voitsberg und Weinitzen sind Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames und gleichartiges Tourismusangebot haben. Gemäß § 4 Abs. 3 Tourismusgesetz ist dies Voraussetzung für den Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Tourismusverband mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit dieser Tourismusverbände zu stärken. Zudem bilden diese Gemeinden als Region eine Einheit (zur Sachlichkeit einer Tourismusstrukturänderung vgl. VfSlg. 17.488/2005 betreffend den amtswegigen Zusammenschluss Tiroler Tourismusverbände).

Dieser mehrgemeindige Tourismusverband soll die Bezeichnung „Tourismusverband Region Graz“ tragen. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Gemeinde Graz. Die Sitze der neuen Tourismusverbände befinden sich grundsätzlich in jenen Gemeinden, in welchen bisher die jeweilige Tourismusregion ihren Sitz hatte. Für den Tourismusverband Region Graz ergibt sich der Sitz aus dem bisherigen Sitz der Tourismusregion.

### Zu § 2:

Der Grund für das Inkrafttreten der Verordnung mit 1.10.2021 besteht darin, dem neu verordneten Tourismusverband die Möglichkeit zu bieten, die Voranschläge und etwaigen Beitragserhöhungen für das darauffolgende Kalenderjahr noch rechtzeitig beschließen zu können.